Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Abteilungen Gummi- und Kunststoffentgratung, Sandstrahlen und 100% Kontrolle

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Standort des Auftragnehmers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des internationalen Kaufrechts.

1.2. Vertragsbedingungen

Die Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Konditionen ausgeführt. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten uns gegenüber nicht, und zwar auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit, die schriftliche Bestätigung beider Vertragspartner.

1.3. Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Verpackung, Fracht und Versicherung und gelten jeweils für die angefragte Menge.
Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Bei einer Bearbeitung von Musterteilen sowie bei der Lieferung von Mindermengen kommt ein Pauschalpreis bzw. ein Mindermengenzuschlag in Anrechnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Lieferungen an den Auftragnehmer frei Haus zusenden.

1.4. Zahlung

Die Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei einem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich zugestimmt hat und Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig anerkannt sind.

1.5. Pfandrecht

Der Auftragnehmer hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur Bearbeitung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

2. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

2.1. Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zu Bearbeitung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigefügt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

1. Bezeichnung, Stückzahl und Art der Verpackung
2. Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Werkstoffbezeichnung)

Bei geforderten partiellen Bearbeitungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen bearbeitet werden müssen.

Wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Zeichnung überlassen, in welcher Zeichnungsangaben, die über die Bearbeitung hinausgehen, vermerkt sind, so sind für den Auftragnehmer nur die Zeichnungsangaben bindend, welche die unmittelbaren Bearbeitungsmerkmale betreffen. Müssen weitere Zeichnungsangaben berücksichtigt werden, so ist dies schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen auf den Lieferpapieren zu vermerken. Änderungen in den Produkten, sei es eine Änderung im Material, in den Abmessungen oder in der Shorehärte, sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
Fehlen die für die Behandlung erforderlichen Angaben oder sind diese unvollständig oder unklar, so erfolgt die Bearbeitung ohne Rückfrageverpflichtung nach bestem Ermessen des Auftragnehmers. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben, seitens des Auftraggebers, entfallen Gewährleistungsansprüche gleich welcher Art und unabhängig von den Haftungsbeschränkungen.

2.2. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und die Bereitstellung des Verpackungsmaterials.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

Die Lieferzeit verlängert sich beim Eintritt von unvorhersehbaren Hindernissen, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten eventuelle, zunächst nicht erkennbare Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, z.B. Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen und Schwierigkeiten in der Energieversorgung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Kann der Auftragnehmer absehen, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen und einen neuen möglichen Liefertermin nennen.

2.3. Verpackung und Versand

Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu bearbeitenden Werkstücke vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen.

Mit der Übergabe an Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer die An- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark oder seines hauseigenen Spediteurs übernommen hat.

Die Versicherung der Sendungen ist ausschließlich Sache des Auftraggebers und geht zu dessen Lasten.

2.4. Prüfung

Die zu bearbeiteten Produkte werden bei der Eingangskontrolle stichprobenartig auf Mängel geprüft.
Vor dem Verlasen werden die Werkstücke im branchenüblichen Umfang geprüft, d.h. bei der Kaltentgratung stichprobenartig je Charge, bei der 100% Kontrolle und beim Sandstrahlen nach Vorgabe des Auftraggebers.
Weitergehende Prüfungen erfolgen nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen.

Die Prüfungen des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

2.5. Sachmängel

Die gewünschte Bearbeitung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer II.I. als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Bearbeitung, z.B. Verzugs- und Rissfreiheit, 100%ig sauber entgratete Produkte u.ä., wird insbesondere wegen möglicher versteckter Fehler, zu stark ausgeprägtem Restgrat oder wegen eventuell erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Führt die Bearbeitung nicht zum Erfolg, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, weil z.B. der Auftraggeber die in Ziff. II.I. geforderten Angaben unrichtig machte, der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung nicht kannte und nicht kennen konnte, so ist dennoch der Bearbeitungspreis zu zahlen.
Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Vorraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

Etwaige Beanstandungen auf Mängel und Vollständigkeit von Lieferungen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der Ware, jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht anerkannt werden. Bei jeder Beanstandung muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und soweit ausführbar, die Option zur Nachbearbeitung gegeben werden. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber.

Die Gewährleistungsfristen und –beschränkungen gelten auch für etwaige Nachbearbeitungen. Sind beanstandete Werkstücke ohne eine Aussicht auf Prüfung oder Nachbearbeitung des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht.

2.6. Haftung

Schadensersatzansprüche bei mangelhaften Lieferungen sind, gleich auf welchen Rechtsgrund sie gestützt sind, auf den Entgratungs- und Strahlpreis der betroffenen Lieferung begrenzt. Hierzu muss der Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden sein. Der Auftragnehmer haftet – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Bearbeitung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführenden Bearbeitungen die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Produkte, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. II.I..

3. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Pliezhausen.

Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand, Mai 2012